

Privateigentumsrecht der Genossenschaftsmitglieder an ihrem Boden. Es geht vielmehr darum, im Produktions- und Reproduktionsbereich das genossenschaftliche Bodennutzungsrecht (wie das genossenschaftliche Eigentum) als den juristischen Ausdruck einer bestimmten Entwicklungsstufe sozialistischer Produktionsverhältnisse zu realisieren. Durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der LPG und der Kooperationsräte über die Bildung und den Verantwortungsbereich der hohe Effektivität erreichenden kooperativen Einrichtung — wobei die Prinzipien der Freiwilligkeit, Vielfältigkeit der Entwicklungsformen und des schrittweisen Vorgehens gewahrt werden — bestimmen die Genossenschaften hinsichtlich des ihrem Nutzungsrecht unterliegenden Bodens über die ihre Interessen am besten sichernde Form der Bewirtschaftung, womit sie zugleich am wirkungsvollsten den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Das dem genossenschaftlichen Bodennutzungsrecht entsprechende materielle Interesse des Kollektivs der Genossenschaft am Ergebnis der Bodenbewirtschaftung wird — wie erwähnt — über das „innerbetriebliche Preis- und Verrechnungssystem“ voll berücksichtigt (das Interesse der Genossenschaftsmitglieder als Privateigentümer findet u. a. in der Zahlung von Bodenanteilen aus dem Wirtschaftsergebnis der „Kooperativen Pflanzenproduktion“ selbst oder durch ihre LPG über das Verrechnungssystem Ausdruck). Die an der kooperativen Einrichtung beteiligten Landwirtschaftsbetriebe beschließen zugleich (insbesondere mittels der Regelung der Fondsbildung und -Verwendung) selbst darüber, in welchem Maße die materielle Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in der kooperativen Einrichtung tätigen Produzenten schrittweise unmittelbar von hier aus erfolgt.

Die Verantwortung für die rationellste Nutzung des Bodens, die die Verantwortung für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Interesse der nachfolgenden Generationen einschließt, wird so auf höherer Stufe verwirklicht. Der Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ ist nicht mehr auf den Privateigentümer als privaten Bewirtschafter bezogen, wie das unter den Bedingungen einzelnbäuerlicher Bodennutzung der Fall war, aber auch nicht mehr bloß auf das im Rahmen einer einzelnen Genossenschaft zusammenarbeitende Kollektiv. Dieser Grundsatz bringt vielmehr unter den heutigen Bedingungen die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion durch die Werk tätigen hinsichtlich des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln zum Ausdruck. Das gilt auch für das genossenschaftliche Eigentum, dem das genossenschaftliche Bodennutzungsrecht entspricht. Er wird am unmittelbarsten wirksam in der direkten Beziehung zum Boden in der Produktion, d. h. im Rahmen der „Kooperativen Pflanzenproduktion“ und ihrer spezialisierten Arbeitskollektive, die unter Einsatz moderner Technik und unter Anwendung der fortgeschrittenen Erkenntnisse der Wissenschaft zu industriemäßigen Arbeitsmethoden gelangen. Die immer vollkommeneren Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft sichert, daß es für diese Kollektive der Werk tätigen auch materiell spürbar wird, wenn sie ihrer Verantwortung für die rationellste Bodennutzung nachkommen.

Die Funktion der Werk tätigen als sozialistische Eigentümer und als diejenigen, die das genossenschaftliche Bodennutzungsrecht realisieren, kommt weiter in der dargelegten Verantwortung der Genossenschaften für die rationellste, d. h. weitgehend kooperative Bewirtschaftung ihrer Produktionsmittel zum Ausdruck, die u. a. in der Bestimmung und Sicherung der effektivsten Nutzungsform Niederschlag findet. Auch hierfür, aber auch für die in der Genossenschaft vereinigten Privateigentümer, deren Verantwortung wesentlich über die Beschlüsse der Genossenschaft wirksam wird, ist es von größter Bedeutung, die Interessiertheit zu gewährleisten. Der sozialistische